

Aktenzeichen:
8 RV 1225/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 9. Juni 1959

.....

Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 9. Juni 1959

für Recht erkannt:

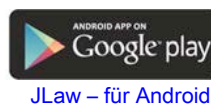
Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 3. September 1957
aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an dieses Gericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Kläger haben Hinterbliebenenversorgung nach ihrem Ehemann und Vater Karl R.xx beantragt. Dieser war während des zweiten Weltkrieges in französische Kriegsgefangenschaft geraten, aus der er nach Mitteilung französischer Dienststellen am 5. September 1946 entflohen; seitdem fehlt jede Spur von ihm. Die Versorgungsverwaltung lehnte den Antrag ab, weil Kriegsverschollenheit nicht anzunehmen sei. Das Sozialgericht Berlin dagegen hat den Beklagten durch Urteil vom 27. Januar 1956 verurteilt, den Klägern vom 1. Juli 1950 an Hinterbliebenenrente nach dem Berliner Versorgungsgesetz (KVG) sowie dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu gewähren. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht Berlin durch Urteil vom 3. September 1957 unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, die Kriegsgefangenschaft könne für die Verschollenheit nicht verantwortlich gemacht werden. Vielmehr sei davon auszugehen, daß der Verschollene sich unversehrt aus dem französischen Gewahrsam entfernt habe. Aus der Tatsache, daß seit der geglückten Flucht keine Nachrichten mehr eingetroffen seien, könne nicht ohne weiteres mit hoher Wahrscheinlichkeit auf seinen Tod geschlossen werden. Im übrigen könne selbst bei Annahme des Ablebens des Ehemannes und Vaters der Kläger die Kriegsgefangenschaft nicht für den Tod verantwortlich gemacht werden. Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung könne nicht auf § 5 Abs. 1 Buchstaben c, d oder e BVG gestützt werden, weil die Voraussetzungen dieser Vorschriften nicht erfüllt seien. Auch sei § 4 BVG nicht anwendbar; denn hierdurch werde nur der Heimweg derjenigen Kriegsgefangenen versorgungsrechtlich geschützt, die von der Gewahrsamsmacht ordnungsgemäß entlassen seien. Das Landessozialgericht hat die Revision zugelassen.

Gegen dieses Urteil haben die Kläger Revision eingelegt; sie beantragen,

1. das angefochtene Urteil sowie den Bescheid des Versorgungsamts III Berlin vom 12. August 1954 und den Widerspruchsbefehl des Landesversorgungsamts Berlin vom



28. März 1955 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, den Klägern Hinterbliebenenversorgung nach ihrem Ehemann und Vater Karl Rxx vom 1. Juli 1950 ab zu gewähren;

2. hilfsweise, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Sie rügen mit näherer Begründung die Verletzung formellen (§§ 103, 123 in Verb. mit 153 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) und materiellen (§§ 1, 4, 38, 52 BVG) Rechts.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zu verwerfen, soweit sie unzulässig ist, und im übrigen zurückzuweisen.

Er erachtet die Revision für unzulässig, soweit sie die Nichtanwendung einer landesrechtlichen Vorschrift rüge (§ 162 Abs. 2 SGG). Im übrigen sei das angefochtene Urteil zutreffend.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Satz 1 SGG) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet (§ 164 SGG) worden. Sie ist daher zulässig. Soweit die Kläger eine Verletzung des § 52 BVG rügen, können sie damit keinen Erfolg haben. Das Landessozialgericht hat ausgeführt, aus der Tatsache, daß seit der Flucht keine Nachrichten mehr eingetroffen seien, könne nicht "ohne weiteres" mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auf den Tod geschlossen werden. Es hat aber die hiermit angedeuteten weiteren Möglichkeiten nicht behandelt und sich mit der Wahrscheinlichkeit des Ablebens nicht auseinandergesetzt. Es hat vielmehr diese Frage dahingestellt gelassen und insoweit weder Feststellungen noch eine Entscheidung getroffen. Mithin hat es die Vorschrift des § 52 BVG nicht verletzt.

Dagegen ist die Revision hinsichtlich der Rüge einer Verletzung des § 4 BVG begründet. Denn die Auslegung, die das Berufungsgericht dieser Vorschrift gegeben hat, findet im Gesetz keine Stütze. Eine Kriegsgefangenschaft findet ihr Ende nicht nur in einer ordnungsgemäßen Entlassung seitens der Gewahrsamsmacht; sie kann - das ist allgemein anerkannt - auch durch Flucht be-



- 4 -

endet werden. In einem solchen Falle ist sie beendet, wenn der Entflohene sich endgültig dem Gewahrsam der Feindmacht entzogen hat. Aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 Satz 1 BVG lassen sich keine Schlüsse ziehen, daß der Fall der Flucht nicht unter diese Vorschrift fallen soll; er umfaßt vielmehr den Heimweg nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft schlechthin. Entgegen der Auffassung des Landessozialgerichts kann auch nicht aus § 4 Abs. 1 Satz 2 BVG geschlossen werden, daß der versorgungsrechtliche Schutz des Heimweges sich nur auf die ordnungsgemäß entlassenen Kriegsgefangenen erstrecken soll. Dort ist bestimmt, daß für "Entlassene", die innerhalb der jetzigen Grenzen der Bundesrepublik keine Wohnung haben, der Entlassungsweg mit dem Eintreffen an dem vorläufig zugewiesenen Aufenthaltsort als beendet gilt. Damit wird aber in diesem Sonderfall nur das Ende des Entlassungs-, d.h. des Heimwegs geregelt. Satz 2 bedeutet demnach nur eine Ergänzung hinsichtlich des Begriffes "Heimweg", nicht aber eine Einschränkung hinsichtlich der Art und Weise, wie die Kriegsgefangenschaft beendet sein muß, damit der Heimweg versorgungsrechtlichen Schutz genießt. Wollte man der Verwendung des Wortes "Entlassung" in Satz 2 der o.a. Vorschrift die vom Berufungsgericht unterstellte Bedeutung beimessen, so müßte man zu dem Ergebnis kommen, daß der Heimweg nicht nur geflohener Kriegsgefangener, sondern auch der Heimweg aller nicht ordnungsgemäß entlassenen Soldaten überhaupt keinen versorgungsrechtlichen Schutz genießt. Denn Satz 2 bezieht sich nicht nur auf den Heimweg nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft, sondern auch auf den Heimweg nach Beendigung des Wehrdienstes. Damit würde auch dem Heimweg derjenigen zahlreichen Wehrmachtsangehörigen der versorgungsrechtliche Schutz entzogen, die nach der Kapitulation auf Grund der allgemeinen Auflösungserscheinungen nicht ordnungsgemäß entlassen werden konnten. Es fehlt aber jeder hinreichende Grund anzunehmen, der Gesetzgeber habe diesen Personenkreis ausschließen wollen und dies auf so unvollkommene und mit der Technik der Gesetzessprache in Widerspruch stehenden Weise zum Ausdruck gebracht. Noch weniger ist aus dem Wortlaut des Satzes 2 der Schluß gerechtfertigt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

- 5 -

der Gesetzgeber habe zwar nicht die ordnungsgemäße Entlassung aus dem Wehrdienst zur Voraussetzung eines versorgungsrechtlichen Schutzes machen, wohl aber diesen Schutz gerade bei einer Flucht aus der Kriegsgefangenschaft ausschließen wollen (vgl. im Ergebnis ebenso: Grömis-Schier, § 4 BVG Erl. 4; Schönleiter, § 4 BVG Erl. 4; Wilke in KOV 1950 S. 177). § 4 BVG umfaßt somit den Heimweg aus der Kriegsgefangenschaft auch in den Fällen einer Flucht.

Das Landessozialgericht hat es somit zu Unrecht unterlassen, die Frage zu prüfen, ob der Verschollene sich nach der Flucht auf dem Heimweg befunden hat, und ob mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß er auf dem Heimweg nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft den Tod gefunden hat.

Der Senat kann in der Sache selbst nicht entscheiden, da die bisher getroffenen tatsächlichen Feststellungen - wie oben aufgezeigt - nicht ausreichen, der Senat selbst aber die notwendigen Feststellungen nicht treffen kann. Die Sache ist daher gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG aufzuheben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

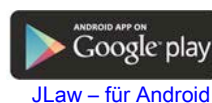
Das Landessozialgericht wird bei der Entscheidung über die Frage, ob der Verschollene sich nach der Flucht auf dem "Heimweg" befunden hat und auf diesem Weg mit hoher Wahrscheinlichkeit ums Leben gekommen ist, insbesondere auch prüfen müssen, welchen Einflüssen ein Kriegsgefangener in Frankreich seinerzeit auf der Flucht ausgesetzt war und in welchem Maße und mit welchem Grade von Wahrscheinlichkeit bzw. Sicherheit sich - falls weitere Nachforschungen über das Schicksal des Verschollenen keinen unmittelbaren Erfolg haben - aus den damaligen allgemeinen Verhältnissen und Gefahren Rückschlüsse auf das Schicksal des Verschollenen ziehen lassen.

Da das angefochtene Urteil schon aus den o.a. Gründen aufzuheben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen ist, bedarf es keines

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

weiteren Eingehens auf die Revisionsrüge einer Verletzung des § 123 SGG, daß das Landessozialgericht nicht über den Anspruch der Kläger nach dem KVG entschieden habe. Durch die Zurückverweisung erhält das Berufungsgericht die Möglichkeit, auch über den geltend gemachten Anspruch nach dem KVG zu entscheiden. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)